



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 23.11.2002

Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. November 2002

Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. November 2002

§ 1

Gebührenerhebung

Die Ärztekammer Nordrhein erhebt Gebühren für die in § 2 ausgewiesenen Amtshandlungen.

§ 2

Gebührenpflichtige Handlungen

Gebühren werden erhoben für:

1

Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung

mit Prüfung

1.1

Gebietsbezeichnung

1.2

Schwerpunktbezeichnung

1.3

Fakultative Weiterbildung

1.4		
Zusatzbezeichnung		
1.5		
Fachkundenachweis		
2		
Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung		
ohne Prüfung		127,-- Euro
2.1		
Zusatzbezeichnung		
2.2		
Fachkundenachweis		
2.3		
andere		51,-- Euro
3		
Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis		
3.1		
im Krankenhaus		153,-- Euro
3.2		
in der Praxis und anderen Einrichtungen		76,-- Euro
4		
Beratung vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen gem. § 15 Abs. 1 BO, §§ 40 bis 42 AMG und § 17 bis 19 MPG		
4.1		
monozentrische Studie		1.770,-- Euro
4.2		
multizentrische Studie		1.370,-- Euro
5		
Beratung bei Änderung eines geprüften Verfahrens nach Nr. 4		700,-- Euro

6	Beratung vor der Durchführung prospektiver epidemiologischer Forschungsvorhaben nach § 15 BO	900,-- Euro
7	Beratung vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BO	600,-- Euro
8	Berufsrechtliche Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung der assistierten Reproduktion nach § 13 und Kapitel D III Nr. 15 BO	
8.1	Allgemeine Anzeige	1.000,-- Euro
8.2	Änderungsanzeige	500,-- Euro
8.3	Einzelanzeige nach Abschnitt 3.2.3 der Richtlinien zur Durchführung der assistierten Reproduktion	100,-- Euro
9	Anträge auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gem. § 121 a SGB V	
9.1	Antragsgebühr	766,-- Euro
9.2	Prüfungspflichtige Änderungsanzeige	357,-- Euro
10	Gutachtliche Stellungnahme bei der Entnahme von Organen gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz	950,-- Euro
11	Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 3 Röntgenverordnung je Röntgeneinrichtung	200,-- Euro
12	Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 83 Strahlenschutzverordnung je Einheit	

12.1		
Strahlentherapie		2.000,-- Euro
12.2		
Nuklearmedizin		600,-- Euro
13		
Verfahren auf Erteilung eines Fachkundenachweises außerhalb der Weiterbildungsordnung (z.B. RöV, Strahlenschutzverordnung, Rettungsdienst, Arbeits- medizin, Umweltmedizin)		
13.1		
mit Prüfung		127,-- Euro
13.2		
ohne Prüfung		51,-- Euro
14		
Zertifizierung gesponserter oder kostenpflichtiger Fortbildungsveranstaltungen		76,-- Euro
15		
Entscheidungen über Widersprüche		153,-- Euro
16		
Verfahren im Bereich des Arzthelferinnenwesens		
16.1		
Verfahren zur Zwischenprüfung		35,-- Euro
16.2		
Verfahren zur Abschlussprüfung		143,-- Euro
16.3		
Verfahren zur Wiederholungsprüfung		143,-- Euro
16.4		
Zulassung in besonderen Fällen nach § 40 BBiG		143,-- Euro
17		
Bearbeitung von Anträgen zwecks Aufnahme in die Sachverständigenliste nach § 16 Abs. 4 Maßregelvollzugsgesetz (MRVG)		38,-- Euro

18	Ausstellung von Zweitausfertigungen von Urkunden	25,-- Euro
19	Ausstellung von Bescheinigungen	5,-- Euro
20	Ausstellung von Bescheinigungen an nicht der Kammer angehörende Personen	10,-- Euro

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. derjenige, der ein Vorhaben anzeigt. Die Prüfungsgebühren bei den Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Arzthelferinnen im Rahmen der Regelausbildung schuldet der ausbildende Arzt. Für Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung ist der Betreiber gebührenpflichtig.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind bei Antragstellung bzw. bei Einreichung der Anzeige bei der Ärztekammer Nordrhein fällig. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung.

§ 5 Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Ärztekammer Nordrhein der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Nordrhein oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
- c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

§ 6 Rückzahlung

Bei Rücktritt von einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde. Bei Anträgen oder Anzeigen besteht kein Rückzahlungsanspruch, nachdem die Bearbeitung begonnen hat.

§ 7
Ermäßigung / Erlass

Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 27. Oktober 2001 (SMBl. NRW. 21220) außer Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 08. Januar 2003

Prof. Dr. med. Jörg –Dietrich H o p p e

- Präsident -

Genehmigt.

Düsseldorf, den 27. Februar 2003

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen
und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen
- III B 3 – 0810.44.2 -

Im Auftrag

G o d r y

Ausfertigung

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. November 2002, genehmigt durch das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen am 27. Februar 2003 (III B 3 – 0810.44.2) wird im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 12. März 2003

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich H o p p e

- Präsident -

MBI. NRW. 2003 S. 351